



Beitragsordnung des tlv thüringer lehrerverband

(Beschluss des tlv-Landeshauptvorstands am 15.03.2023)

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt maximal 0,6 % des Grundgehalts und wird gemäß tlv Beitragstabelle vierteljährlich fällig. Einzugstermin ist jeweils der 15. des 2. Monats im Quartal (bzw. der letzte davor liegende Arbeitstag). Der nach Besoldungsgruppen, Lebensaltersstufen und Beschäftigungsumfängen gestaffelte Beitragssatz ist in der vom tlv Landeshauptvorstand beschlossenen tlv Beitragstabelle enthalten. Für Tarifbeschäftigte gilt der Beitragssatz des vergleichbaren Beamten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen der Besoldungs-/ Entgeltgruppe und/ oder des Beschäftigungsumfanges schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu melden. Nach Besoldungserhöhung bzw. Besoldungsangleichung wird die Beitragstabelle aktualisiert. Daraus resultiert der neue Beitrag. Dieser wird erstmals im folgenden Quartal eingezogen. Für Tarifbeschäftigte gelten die Regelungen entsprechend.
3. Für Mitglieder, die kein Gehalt beziehen (z. B. Rentner, Pensionäre, Freigestellte in der Elternzeit u. a.), wird ein pauschaler Mitgliedsbeitrag von 7,00 € / Monat erhoben. Die Ermäßigung ist schriftlich anzuzeigen.
4. Bei außergewöhnlichen Belastungen in Notfällen kann der Kreisverband auf schriftlichen Antrag des Mitglieds zeitlich befristet den Beitrag bis auf 7,00 € senken.
5. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann bei bestimmten Organisationen im Falle von Doppelmitgliedschaft eine Ermäßigung von höchstens 25 % gewährt werden. Die Ermäßigung darf jedoch nicht mehr als ein Drittel des Beitrages für den anderen Verband, dessen Höhe nachgewiesen werden muss, betragen. Die aktuelle Liste der Berufsorganisationen, bei denen im Falle einer Doppelmitgliedschaft Ermäßigung beantragt werden kann, teilt Ihnen die tlv Landesgeschäftsstelle auf Anfrage mit. Der Mindestbeitrag pro Person darf 7,00 € nicht unterschreiten.
6. Für Lehramtsstudenten, Lehramtsanwärter, Auszubildende und Studierende, die sich auf einen pädagogischen Beruf vorbereiten, ist die Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Ausbildung beitragsfrei.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird zentral durch den Landesverband per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Bei Mitgliedern, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird eine zusätzliche Gebühr von monatlich 1,00 € für den erhöhten buchhalterischen Aufwand erhoben.
8. 15 % der Mitgliedsbeiträge stehen den Kreisverbänden für ihre Arbeit zur Verfügung. Die Abrechnung der Ausgaben der Kreisverbände und deren Kontierung erfolgt nach SKR 49 durch die Kreiskassierer über den Landesschatzmeister. Für die Einhaltung der Haushaltrahmen der Kreisverbände sind deren Schatzmeister verantwortlich.
9. Möglicher Kündigungstermin seitens eines Mitglieds ist der letzte Arbeitstag eines jeden Quartals (Posteingang in der Landesgeschäftsstelle). Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende.

gez. Fred Hamann
tlv-Landesschatzmeister